



INFORMATION FÜR LEHRAMTSANWÄRTER*INNEN

**Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an
Grund- und Mittelschulen**

Wer wir sind

Die GEW ist mit über 280.000 Mitgliedern die mit Abstand größte gewerkschaftliche Interessenvertretung für alle Beschäftigten im Bildungswesen. Unseren Mitgliedern in Bayern bieten wir alles, was sie von einer Gewerkschaft erwarten:

- Rechtsschutz
- Beratung
- Informationen
- Bildungsangebote

Aber wir wären nicht dort, wo wir sind, wenn wir unseren Mitgliedern nicht mehr bieten würden:

Wir setzen uns aktiv für die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bildungsbereich ein, vertreten die Meinungen unserer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und bieten unseren Mitgliedern entscheidende Vorteile, die sich in unserem gesamten Leistungsangebot spiegeln.

Impressum

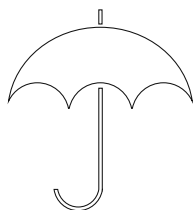
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Bayern
Neumarkter Straße 22 | 81673 München
Tel.: 089 - 544 081 0 | Fax: 089 - 544 081 22
info@gew-bayern.de | www.gew-bayern.de

Verantwortlich: Martina Borgendale, Landesvorsitzende
Redaktion: Sebastian Jung
Gestaltung: Sebastian Jung
Druck: druckwerk München
Fotos: shutterstock, pixabay

INHALT

Kapitel 1: Die Ausbildung	04
<hr/>	
Kapitel 2: Das zweite Staatsexamen	06
<hr/>	
Kapitel 3: Die Finanzen	08
<hr/>	
Kapitel 4: Kontakt zur Fachgruppe	10
<hr/>	

DIE AUSBILDUNG



Die rechtlichen Grundlagen der Ausbildung heißen "Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen" (LPO II) und "Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen" (ZALGM). Ihre seit September 2014 gültige Fassung liegt den folgenden Informationen zugrunde.

Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung. Er dauert in der Regel 24 Monate.

Zwei Tage pro Woche (= 10 Stunden) nehmen Lehramtsanwärter*innen (LAA) am Studienseminar teil.

Auf die weiteren drei Tage der Unterrichtswoche sind im ersten Jahr zu verteilen:

8 Std.
eigenverantwortlicher Unterricht

9 Std.
Praktikum bei einem/r Betreuungslehrer*in (d.h. Hospitation und eigene Unterrichtsversuche möglichst in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft)

0 Std.
in der Mittelschule bzw.

1 Std.
in der Grundschule
Hospitation mit Studienzeiten (evH = eigenverantwortliche Hospitation mit Anwesenheitspflicht an der Schule)

Dies ergibt das Pflichtstundenmaß von 27 Stunden für die Mittelschule bzw. 28 Stunden für die Grundschule. Dazu kommen 1 Elternsprechstunde und – wenn möglich – 1 Besprechungsstunde mit der Betreuungslehrkraft.

Im zweiten Jahr umfasst der eigenverantwortliche Unterricht 15 Stunden, die eigenverantwortliche Hospitation in der Mittelschule 2 Stunden (in der Grundschule 3 Stunden) – neben der Teilnahme am Seminar (10 Stunden). Die Sprechstunde bleibt.

Für Schulpsychologie gelten Sonderbestimmungen: Es müssen im ersten Dienstjahr 6 Stunden eigenverantwortlich unterrichtet werden und im zweiten 11. Die restlichen Stunden müssen für das schulpsychologische Praktikum abgeleistet werden.

In der Regel erhalten LAA im Prüfungsjahr die Verantwortung für eine Klassenführung.

Zwei Tage jeder Unterrichtswoche sind für Seminarveranstaltungen reserviert. Die Inhalte umfassen die Bereiche Pädagogik, Psychologie, die Didaktiken der Fächer und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums. Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der jeweiligen Schulart. Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung handlungs- und erfahrungsorientierten Unterrichts in allen Studienfächern oder Fächerverbänden für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen.

Die Themen stehen in enger Verbindung zur Schulpraxis und bilden die Grundlage für die Prüfungslehrproben, das Kolloquium und die mündliche Prüfung im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes.

Seminarrektor*innen leiten die Ausbildungstage, besuchen die LAA im Unterricht (Beratungsbesuche), besprechen die besonderen Unterrichtsvorbereitungen (UV), sehen das gesamte Schriftwesen (Korrekturen, Schüler*innenbeobachtungen...) ein und erstellen ein Gutachten ("Seminarnote"), das die Aspekte Unterrichtskompetenz, Erzieherische Kompetenz und Handlungs- sowie Sachkompetenz der LAA umfasst.

Weitere Infos: www.gew-bayern.de

Die Zuweisung der LAA an eine Schule und an dortige Betreuungslehrer*innen regelt die Schulverwaltung (Regierung, Schulamt, Schulleitung). Wenn Fragen oder Probleme an der Schule auftauchen, helfen die meisten Kolleg*innen den LAA gerne weiter. Im Gegenzug ist es für viele ältere Kolleg*innen interessant zu hören, welche neuesten pädagogischen Erkenntnisse im Seminar diskutiert werden. Mitglieder können sich auch an die GEW wenden.

Vertretungsstunden sind rein rechtlich gesehen für LAA untersagt!

Falls eine Schulleitung die auftretenden Lücken häufig durch Einsatz von Lehramtsanwärter*innen schließen will und davon auch nach einem diesbezüglichen Gespräch nicht abrückt, ist es ratsam, Betreuungslehrer*in bzw. Seminarrektor*in einzuschalten, damit LAA nicht überlastet oder zur Verschleierung des Lehrer*innenmangels missbraucht werden. An vielen Schulen wird das Problem dadurch abgemildert, dass der/die Betreuungslehrer*in die Vertretung in der anderen Klasse und die/der LAA den Unterricht in der bekannten Klasse übernimmt.

Die Vertretung der Lehramtsanwärter*innen gegenüber den Seminarrektor*innen und der Dienststelle

Die Seminarteilnehmer*innen wählen eine/n Seminar-sprecher*in (siehe § 15 ZALGM). Die Sprecher*innen haben die Aufgabe, dem/der Seminarrektor*in und dem/der Leiter*in des Studienseminars Wünsche und Anregungen des Seminars vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen. Mit Hilfe dieses Amtes lassen sich viele Probleme klären, die sonst womöglich nicht offen ausgesprochen würden. Also nehmt eure Vertretungsrechte wahr und arbeitet im Seminar miteinander und nicht gegeneinander!

Außerdem sind LAA Beschäftigte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, d.h. LAA können sich mit allen Fragen, die den Schuldienst betreffen, jederzeit an den Personalrat wenden. Dieser ist gesetzlich verpflichtet, Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen und, falls diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Vorschriften eingehalten werden. GEW-Personalratsmitglieder sind bekannt dafür, dass sie berechnete Interessen der Beschäftigten auch dann vertreten, wenn sie sich damit bei der Dienststellenleitung nicht gerade beliebt machen.

Der Personalrat hat einiges zu tun, wenn er alle seine Aufgaben erfüllen will. Alle Beschäftigten haben das Recht, sich in dienstlichen Angelegenheiten an ein Personalratsmitglied ihres Vertrauens zu wenden. Der Personalrat als Gremium hat den Auftrag

- Anträge und Beschwerden von Beschäftigten zu beraten und Lösungsmöglichkeiten mit der Dienststellenleitung zu besprechen
- auf die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zu achten, die zu Gunsten der Beschäftigten gelten
- sich umfassend zu informieren und Maßnahmen zu beantragen, die den Beschäftigten dienen
- mitzubestimmen bei Personalangelegenheiten, z.B. Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Teilzeit und Beurlaubungen, Datensicherheit...
- mitzuwirken z.B. bei Disziplinarverfahren, Verbeamtung, Fortbildungsfragen...

Für Beschäftigte an Grund- und Mittelschulen gibt es drei Ebenen der Personalvertretung. Je nachdem, wo die Entscheidung getroffen wird, kann sich jede*r an

- den örtlichen Personalrat auf SchulamtsEbene
- den Bezirkspersonalrat bei der Regierung
- den Hauptpersonalrat beim Ministerium

wenden. Der Personalrat ist gesetzlich verpflichtet über alle persönlichen Angelegenheiten, die er im Rahmen seiner Arbeit erfährt, Stillschweigen zu bewahren.

Die "Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II)", und die "Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen", die den Informationen dieses Artikels zu Grunde liegen, finden sich im Wortlaut auf der Homepage des Kultusministeriums:

www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/grundschule/referendariat.html

bzw.

www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/mittelschule/referendariat.html



DAS ZWEITE STAATSEXAMEN



Das zweite Staatsexamen setzt sich zusammen aus zwei praktischen Prüfungen (1 Einzellehrprobe und 1 Doppellehrprobe), einer schriftlichen Hausarbeit, einem Kolloquium und einer mündlichen Prüfung. Hinzu kommt die "Seminarnote".

Die Prüfungsbestandteile im Einzelnen:

A) Lehrproben

Im Zeitraum zwischen Ende Januar und den Pfingstferien (im 2. Ausbildungsabschnitt) müssen zwei Lehrproben abgelegt werden:

- a) eine Einzellehrprobe, die in der Regel eine Unterrichtsstunde umfasst,
- b) eine Doppellehrprobe mit zwei Unterrichtsstunden (in Ausnahmefällen bis zu drei Unterrichtsstunden),
- c) eine weitere Lehrprobe, falls jemand ein Erweiterungsfach, beispielsweise DaZ, zusätzlich studiert hat.

Die Einzellehrprobe ist aus dem gewählten Unterrichtsfach abzulegen, die Doppellehrprobe in der Grundschule aus der Didaktik der Grundschule, in der Mittelschule aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Mittelschule. Alle Lehrproben werden in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen gehalten, welche die Anwärter*innen aus dem eigenen Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen her kennen. Die Termine, die Jahrgangsstufe, die Klasse und die Dauer der Lehrproben werden dem Prüfling frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekanntgegeben. Das jeweilige Stoffgebiet ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen.

Vor Beginn der Lehrprobe muss der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein kurzgefasster schriftlicher Entwurf in vierfacher Fertigung ausgehändigt werden, aus dem die Ziele und der Aufbau der Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Also: Die Kerngedanken zum Unterricht formulieren und keine Romane über die didaktischen Wirkungsweisen des Unterrichts entwickeln! Alle Arbeitsblätter und Materialien können dem Entwurf als Kopie beigeheftet werden.

Nach der Lehrprobe erhaltet ihr Gelegenheit, euch zu deren Verlauf zu äußern. Die Prüfungskommission stellt euch im Anschluss noch Fragen. Nach einer Beratungszeit wird euch die Note mitgeteilt. Aus den beiden Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet, wobei die Doppellehrprobe zweifach zählt.



Foto: Shutterstock

B) Schriftliche Hausarbeit

Während eurer Anwärter*innenausbildung habt ihr eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 25 Seiten anzufertigen. Das Thema – aus dem Gebiet der Pädagogik, Psychologie oder Didaktik eines der Fächer oder der Didaktik der GS oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule – wird frühestens im 8. und spätestens im 13. Ausbildungsmonat mit dem/der zuständigen Seminarrektor*in besprochen und festgelegt.

Nach Auswahl des Themas erhaltet ihr eine schriftliche Bestätigung über den Zeitpunkt der Erteilung sowie den Ablieferungszeitpunkt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach LPO II fünf Monate. Die Arbeit muss – gebunden oder digital (Festlegung für Mittelfranken ab 2018) – in einem Exemplar bei dem/der zuständigen Seminarrektor*in abgegeben werden.

Inhaltlich soll sich die Hausarbeit mit pädagogischen (psychologischen) und didaktischen (methodischen) Fragestellungen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis befassen. Entscheidend ist hierbei die Reflexion eigener Erfahrungen im Bereich des Unterrichts und der Erziehung vor dem Hintergrund fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Aussagen. Eigene Urteile sind in dieser Auseinandersetzung gefragt und erwünscht. Informiert euch bei ehemaligen Lehramtsanwärter*innen, die die schriftliche Hausarbeit in den letzten Jahren schon angefertigt haben. Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt durch zwei Prüfer*innen (in der Regel die/der zuständige Seminarrektor*in und ein*e weitere*r Seminarrektor*in).

C) Kolloquium

Das Kolloquium erstreckt sich auf Gebiete der Pädagogik und der Psychologie und findet in der Regel nach dem 18. Ausbildungsmonat statt. Das Kolloquium geht von einer konkreten Situation in einer Klasse, einer Jahrgangsstufe oder einer Schule aus. Die schriftliche Darstellung dieser Situation wird dir als Prüfungsteilnehmer*in ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt. Du kannst dich unter Aufsicht bis zum Beginn des Kolloquiums mit diesen Unterlagen auseinandersetzen; die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Das Kolloquium – Prüfungszeit 30 Minuten – gliedert sich in zwei Teile. Auf Grund einer pädagogisch-psychologischen Analyse der Fallsituation musst du im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft entwerfen und reflektieren. Ausgehend von einem vertiefenden Gespräch dazu stellen die beiden Prüfer*innen im zweiten Teil Fragen zur Pädagogik und Psychologie, die du zu beantworten hast. Die Note wird dir im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

D) Mündliche Prüfung

Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes – konkret in der ersten Woche der Pfingstferien – müsst ihr euch der mündlichen Prüfung unterziehen. Geprüft werden

- in der Grundschule: die Didaktik der Grundschule bzw. die Didaktiken zweier Fächer aus der Fächergruppe (je 10 Minuten) – hiervon kann die/der Prüfungsteilnehmer*in ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfer*innen bestimmt – und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs (zwei Fragen 10 Minuten).
- in der Mittelschule: die Didaktiken zweier Fächer aus der Fächergruppe (je 10 Minuten) – hiervon kann die/der Prüfungsteilnehmer*in ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfer*innen bestimmt – und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs (zwei Fragen 10 Minuten).
- für beide Schularten: Fragen aus Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (je eine Frage à 10 Minuten).

- für beide Schularten: Prüfungsteilnehmer*innen mit Religion in der Didaktikkombination wird empfohlen, dies zu wählen, weil dies eine Voraussetzung für das Erlangen der Missio bzw. Vocatio darstellt. Ansonsten muss eine zusätzliche Prüfung abgelegt werden.
- für beide Schularten: Im Erweiterungsfach findet eine zusätzliche Prüfung statt, beispielsweise DaZ.

Alle Prüfungsteilnehmer*innen werden hierbei einzeln von zwei Prüfer*innen befragt. Die Note der mündlichen Prüfung wird euch anschließend bekanntgegeben. Aus den drei Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet.

E) Gutachten

Der/die Seminarrektor*in erstellt gegen Ende des Vorbereitungsdienstes für jede*n Lehramtsanwärter*in des laufenden Prüfungslehrganges ein Gutachten. Bewertet werden die Unterrichtskompetenz, die erzieherische Kompetenz sowie die Handlungs- und Sachkompetenz. Bei der Bewertung werden die von dem/der Leiter*in der Einsatzschulen nach Anhörung des/der Betreuungslehrers*in mitgeteilten Beobachtungen berücksichtigt.

Aus den drei Einzelnoten wird ebenfalls eine Durchschnittsnote gebildet.

Die Note des Zweiten Staatsexamens errechnet sich aus folgenden Bestandteilen:

Prüfungsteile	Faktor
Einzellehrprobe im Hauptfach (Note zählt 1-fach) Doppellehrprobe wahlweise in zwei der drei Didaktikfächer (Note zählt 2-fach)	Durchschnittsnote (Teiler 3) 4
Kolloquium Gebiete der Pädagogik und der Psychologie (30 Minuten Vorbereitungszeit, 30 Minuten Prüfungszeit)	1
Schriftliche Hausarbeit im Hauptfach, in einem Didaktikfach oder Pädagogik oder Psychologie	1
Mündliche Prüfung Didaktik des Hauptfachs, Didaktiken von zwei Fächern aus der Fächergruppe, Schulrecht/-kunde und Staatsbürgerliche Bildung (3 mal je 20 Minuten)	Durchschnittsnote (Teiler 3) 2
Gutachten der Seminarrektorin/des Seminarrektors Aspekte: Unterrichtskompetenz (3-fach), Erzieherische Kompetenz (3-fach), Handlungs- und Sachkompetenz (2-fach)	Durchschnittsnote (Teiler 8) 5

Die Summe der Noten in diesen Prüfungsleistungen ist also durch 13 zu teilen. Diese Note des zweiten Staatsexamens zählt ebenso viel wie die Note des ersten Staatsexamens. Für die Bestimmung der Gesamtprüfungsnote, die über die eigene Anstellungsmöglichkeit entscheidet, ist demnach das Mittel aus den Ergebnissen der beiden Staatsexamina zu bilden.

DIE FINANZEN



Grundsätzliches

Lehramtsanwärter*innen erhalten als Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter*innen) Anwärterbezüge gemäß Artikel 55 ff. des Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Damit ist die Bezahlung der Referendar*innen wie bei Beamt*innen auf Lebenszeit gemäß den hergebrachten Grundsätzen für das Berufsbeamtentum durch Gesetz geregelt. Dies hat zur Folge, dass die Entwicklung der Besoldungshöhe von den Parlamenten auch unter dem Gesichtspunkt beschlossen wird, dass möglicherweise Haushaltslöcher zu stopfen sind. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften im öffentlichen Dienst (u.a. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/GEW) fordern deshalb ein kollektives Verhandlungsrecht respektive die Tarifautonomie für Beamt*innen, um endlich aus der Bittsteller-Rolle gegenüber den Parlamenten heraus zu kommen.



Foto: pixabay, CCO

Anwärter*innenbezüge

Die Bezüge für Referendar*innen setzen sich zusammen aus:

- dem Anwärtergrundbetrag,
- ggf. einem Anwärtersonderzuschlag,
- dem Familienzuschlag,
- der Unterrichtsvergütung (im zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes),

- vermögenswirksamen Leistungen
- der jährlichen Sonderzahlung im Dezember

Die jeweilige Erhöhung der Anwärter*innenbezüge orientiert sich in der Regel an den jeweiligen Tarifabschlüssen, die die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, ver.di und die Gewerkschaft der Polizei) erzielen. Seid deshalb solidarisch, wenn im öffentlichen Dienst gestreikt wird, denn ihr profitiert in der Regel vom Tarifergebnis.

Anwärtergrundbetrag

Lehramtsanwärter*innen sind (noch) der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Der aktuelle Grundbetrag beläuft sich auf 1 553,44 Euro (Stand Juni 2023). Der jeweils aktuelle Grundbetrag ist auf der Seite des Kultusministeriums unter: www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/ zu finden. Nach der Ankündigung des Bayerischen Ministerpräsidenten, Grund- und Mittelschullehrkräfte bald in A13 zu besolden, ist davon auszugehen, dass auch der Grundbetrag der Lehramtsanwärter*innen der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet wird.

Familienzuschlag

Verheiratete Lehramtsanwärter*innen und Lehramtsanwärter*innen mit Kind(ern) wird erhalten einen Familienzuschlag. Alle weiteren Informationen findest du ebenfalls hier: www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/
Rückfragen kannst du auch an die GEW stellen.



Unterrichtsvergütung

Im zweiten Ausbildungsjahr wird die Unterrichtszeit, die über 10 Stunden hinausgeht, extra vergütet (sog. Spitzabrechnung). Die Höhe entspricht der Mehrarbeitsvergütung und ist monatlich zu beantragen. Das bedeutet, die planmäßigen Unterrichtsstunden Nr. 11 bis 16 werden nicht vergütet, falls sie aufgrund von Ferien, Feiertagen, Erkrankung oder sonstigen Gründen ausfallen! Die GEW hält diese Regelung für hochgradig unsozial und wird alles versuchen, damit die Staatsregierung die Vergütungsbestimmungen ändert und Lehramtsanwärter*innen im zweiten Ausbildungsjahr künftig ein festes Gehalt überweist, das den 16 Unterrichtsstunden entspricht, die im Stundenplan stehen. Aktuelle Regelungen finden sich hier: www.gesetze-bayern.de/content/Document/BayUntVergV>true

Vermögenswirksame Leistungen

Beim Abschluss eines dem Fünften Vermögensbildungsgesetz entsprechenden Vertrages (Bausparer etc.) wird eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,65 Euro gewährt. (Beamte*innen auf Widerruf, deren Anwärterbezüge inklusive Familienzuschlag Stufe I nicht 971,45 Euro erreichen, stehen hierfür 13,29 Euro zu.)

Jährliche Sonderzahlung

Lehramtsanwärter*innen erhalten eine jährliche Sonderzahlung gemäß Art. 82 ff BayBesG. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (Art. 83), einem Erhöhungsbetrag (Art. 84) sowie einem Sonderbetrag für Kinder (Art. 85). www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBesG>true

Reisekosten

Für die Fahrten zu den Ausbildungstagen zahlt die Regierung Wegstreckenentschädigung. Zu den Bedingungen und Antragsformalitäten gibt es im Seminar detaillierte Informationen.

Für genauere Informationen hinsichtlich der Höhe der Vergütung und der Modalitäten kann man sich an die zuständige Regierung, das Kultusministerium oder als Mitglied an die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wenden.



Als Fachgruppe Grund- und Mittelschulen der GEW setzen wir uns ein für...

- bessere Arbeitsbedingungen und eine höhere Besoldung - A 13 als Eingangsbesoldung für alle.
- mehr Personal für den Ausbau der Ganztagschule und eine verantwortungsvolle Umsetzung der Inklusion.
- die Anrechnung von mehr Wochenstunden für individuelles Arbeiten und Diagnostik.
- eine bessere räumliche und materielle Ausstattung aller Schulen.
- Anrechnungsstunden für Teamarbeit und Kooperationen.
- ein Zwei-Pädagog*innen-Prinzip in den Klassen und Lerngruppen.
- die flächendeckende Unterstützung durch Fachpersonal wie Schulpsycholog*innen und Sozialarbeiter*innen.
- kleinere Klassen und Lerngruppen, damit genügend Zeit für die persönliche Unterstützung der Schüler*innen vorhanden ist.
- eine individuelle sprachliche Förderung in allen Fächern.
- den Ausbau hochwertiger Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- die Anwendung und Überprüfung der geltenden Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, also umfassende Gefährdungsanalysen an den Arbeitsplätzen, ausgebildete Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzt*innen zur Untersuchung möglicher Zusammenhänge von Krankheitssymptomen und Arbeitsbedingungen.

Ansprechpartner*innen für Lehramtsanwärter*innen:

Ruth Brenner
(Grund- und Mittelschulen, Mittelfranken)
ruth.brenner@gew.bayern

Kathrin Frieser (Grundschulen, München)
kathrin.frieser@gew.bayern

Markus Weinberger (Mittelschulen, Niederbayern)
markus.weinberger@gew.bayern

Junge GEW Bayern:
junge-gew@gew.bayern

GEW Bayern in München

Neumarkter Straße 22 • 81673 München
Tel.: 089 544081-0
www.gew-bayern.de

GEW Bayern in Nürnberg

Kornmarkt 5-7 • 90402 Nürnberg
Tel.: 0911 289204
www.gew-bayern.de



Foto: shutterstock

10 GUTE GRÜNDE, WARUM DU IN DER GEWERKSCHAFT SEIN SOLLTEST

1. Solidarische Interessenvertretung

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund steht für solidarische Interessenvertretung und für soziale Gerechtigkeit.

2. Bildungsgewerkschaft

Die GEW als Bildungsgewerkschaft vernetzt die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, allgemeinbildende und berufliche Bildung, Hochschule sowie Fort- und Weiterbildung.

3. Mitmachgewerkschaft

Die GEW als Mitmachgewerkschaft ist demokratisch organisiert und baut auf die persönliche und fachliche Kompetenz ihrer Mitglieder.

4. Fachdiskussion

Die GEW bietet zahlreiche Fachpublikationen und regelmäßig zwei Mitgliederzeitschriften mit Themenschwerpunkten, Hintergrundinformationen und Diskussionsbeiträgen.

5. Rechtsschutz

Die GEW berät und schützt bei Streitfällen im Arbeits- und Dienstrecht, bei berufsbedingten Haftpflichtschäden und bei Verlust von Dienstschlüsseln.

6. Fortbildungen

Die GEW organisiert Bildungs- und Fortbildungsangebote – lokal, regional und überregional – zu aktuellen politischen, pädagogischen und beruflichen Themen.

7. Bessere Arbeits- und Lernbedingungen

Die GEW setzt sich ein für humane Arbeits- und Lernbedingungen in demokratischen Schulstrukturen.

8. Mitbestimmung

Die GEW fordert mehr Rechte von Betriebs- und Personalräten an allen Arbeitsplätzen. An erster Stelle stehen dabei die Beschäftigten, nicht der Profit.

9. Pädagogische Qualität

Die GEW pocht auf pädagogische Qualität in allen Bildungsbereichen. Steigende Anforderungen machen qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl unverzichtbar.

10. Umfassende Bildungsreform

Die GEW kämpft für eine umfassende Bildungsreform, die von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule und Weiterbildung alle Beteiligten mitgestalten.

GEW! Jetzt Mitglied werden!

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Bayern**



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei ___ von ___ bis ___ (Monat/Jahr) _____

weiblich

männlich

divers

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel) _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent

Honorarkraft

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

in Rente/pensioniert

im Studium

Altersteilzeit

in Elternzeit bis _____

befristet bis _____

Referendariat/Berufspraktikum

arbeitslos

Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

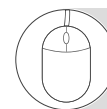
IBAN _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW: GEW Bayern, Neumarkter Str. 22, 81673 München



Online Mitglied werden

www.gew.de/mitglied-werden